

Satzung des Vereins

"Göttinger Filmnetzwerk e.V."

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Göttinger Filmnetzwerk e.V."
- (2) Er hat den Sitz in Göttingen.
- (3) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e. V.".
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst- und Kultur und hier insbesondere einer unabhängigen Film- und Medienkultur sowie die Förderung der Wissenschaft, Bildung und Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- (1) das Zusammenführen und Organisieren Filminteressierter in einer kreativen und offenen Gemeinschaft.
- (2) die Förderung und Unterstützung freier Filmschaffender der Region durch ideelle, finanzielle und personelle Unterstützung einzelner Filmproduktionen sofern dies den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit nicht zuwiderläuft.
- (3) Medienpädagogische Tätigkeit zur Fort- und Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen durch die Veranstaltung von Seminaren und Workshops zu Themen der Filmtechnik und -ästhetik.
- (4) das gemeinsame Arbeiten an Filmen und das Entwickeln neuer Darstellungsformen in Wort und Bild.
- (5) Einführungen in die Filmarbeit, Erstellen von Bühnenbildern, Licht-, Kamera-, Tontechnik, Maskenbildnerei, Schnitt- und Bearbeitungstechnik.
- (6) Teilnahme an Filmfestivals,
- (7) sowie Ausrichtung von Filmfestivals.
- (8) eine starke Vernetzung zwischen den regionalen Kulturinstitutionen.
- (9) die Möglichkeit, Filmprojekte über Fördergelder des Landes, des Bundes und aus privater Hand zu finanzieren und zu realisieren.
- (10) die ideelle und materielle Förderung, Einrichtung und Inbetriebnahme gemeinnütziger Produktionsstätten (*Büro; Gerätelager; Aufnahme- und Arbeitsstudio*) in Göttingen, sowie der
- (11) Zusammenarbeit mit anderen steuerbegünstigten Einrichtungen, die seine Ziele verfolgen, oder unterstützen.

§ 3 Eintragung ins Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 4 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.



- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Eine parteipolitische Betätigung des Vereins ist ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins (§ 2) unterstützen.
- (2) Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum letzten Werktag eines Quartals möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, dem Ansehen des Vereins schweren Schaden zugefügt hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 7 Fördermitgliedschaft: Eintritt, Austritt, Beiträge

- (1) Fördermitglied des Vereins kann jede(r) werden, der (die) den Verein und seine Aktivitäten finanziell unterstützen möchte.
- (2) Es ist ein Fördermitgliedsbeitrag zu leisten. Seine mindest Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Fördermitgliedschaft beginnt mit Eingang des ersten Fördermitgliedsbeitrages und besteht solange, wie dieser entrichtet wird.
- (4) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen. Fördermitglieder können nicht in den Vorstand gewählt und nicht als Beiräte oder ins Fördermittelvergabegremium berufen werden.

§ 8 Organe des Vereins

Mitglieder des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

Organe des Vorstandes:

- a.) Vorsitzender
- b.) Stellvertreter des Vorsitzenden
- c.) Kassenwart
- (1) Der Vorstand besteht aus den drei oben (§9 a. bis c.) genannten Funktionsträgern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der



- anwesenden Mitglieder gewählt. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und ist dieser gegenüber verantwortlich. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Mindestens einmal jährlich hat er einen Rechenschaftsbericht an die Mitgliederversammlung zu erstatten.
- (3) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er berät und entscheidet alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
 - Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- (5) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (6) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt für bestimmte Aufgaben Beiräte einzusetzen.
- (8) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 10 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (10) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.
- (11) Sollte der Jahresumsatz des Vereins über 10.000€liegen, wird zum Ende des Geschäftsjahres auf Kosten des Vereins ein externes Unternehmen zur Buchprüfung beauftragt der erstellte Bericht wird den Mitgliedern bei der darauf folgenden Sitzung veröffentlicht.
- (12) Liegt der Jahresumsatz unter 10.000€ gibt der Vorstand einen einfachen Rechenschaftsbericht gegenüber der Mitgliederversammlung ab.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder gemäß §5 mit je einer Stimme an.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist
- (5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß



dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:

- a) Gebührenbefreiungen,
- b) An- und Verkauf, sowie Belastung von Grundbesitz,
- c) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- d) Mitgliedsbeiträge,
- e) Satzungsänderungen,
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- g) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
- h) Auflösung des Vereins.
- (7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 11 entfällt

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen

(1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den "Förderverein des Theater im OP (ThOP)" Göttingen, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung gemeinnütziger Zwecke zu verwenden hat.

Christian Ewald Bastian Brunke Jan Reinartz
1. Vorsitzende 2. Vorsitzende Kassenwart